## Gewerblicher Rechtsschutz in der EG

- No. 15 -

Ulrich Hefurth, Rechtsanwalt in Hannover

Von wesentlicher Bedeutung für den Wettbewerbsvorsprung eines Unternehmens ist dessen technisches und wirtschaftliches Know-how; das gleiche gilt für Außenwirkung und Ruf im Markt. Um diese durch Innovationsanstrengungen und Marktbearbeitung erlangte immateriellen Werte zu schützen, können eine Reihe von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen werden: Patent, Musterschutz, Urheberrecht, Marke.

Langfristig planende Unternehmen erwerben diese Rechte nicht nur für die Märkte, in denen sie bereits tätig sind, sondern vorausschauend auch für neue Zielmärkte. Dabei gilt für den EG-Raum, daß in bestimmten Bereichen bereits eine gewisse Vereinheitlichung der Schutzrechte erreicht worden ist, während in anderen die nationalen Vorschriften noch auseinanderfallen.

### **Patente**

Der Schutz technischer Erfindungen kann in allen Mitgliedstaaten der EG durch ein Patent gewährleistet werden. Das deutsche Patentgesetz setzt dabei voraus, daß das entwickelte Erzeugnis oder Verfahren neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich verwertet werden kann. Die schützenswerte Innovation muß sich in einer bestimmten Erfindungshöhe widerspiegeln, die nicht erreicht wird, wenn die Lösung bereits zum Stand der Technik gehört oder für Fachleute naheliegt. Die typischen Merkmale des Patents (Erfindung, Neuheit, gewerbliche Verwertbarkeit) sind durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ 1977, München)

aufeinander abgestimmt worden. Die Mitgliedsstaaten dieses Abkommens sind nicht deckungsgleich mit der EG; als einer der letzten Unterzeichnerstaaten nimmt Portugal bis Januar 1992 die notwendigen Anpassungen vor. Einen besonderen Vorteil stellt dabei die einheitliche Anmeldung bei dem Europäischen Patentamt in München dar; allerdings entsteht nach wie vor nicht ein einziges Europapatent, sondern ein Bündel von nationalen Einzelpatenten, deren Schicksal durchaus unterschiedlich sein

kann. Insofern bemüht sich die EG, ein echtes Gemeinschaftspatent zu schaffen, das als Einzelrecht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt. Das Gemeinschaftspatent-Übereinkommen der EG (GPÜ 1975, Luxemburg) soll nach langen Verzögerungen nun, notfalls ohne Irland und Dänemark, ab 1992 in Kraft gesetzt werden.

Unabhängig davon gelten im europäischen Raum die internationalen Abkommen (Patent Cooperation Treaty/PCT und Pariser Verbandsübereinkommen/PVÜ), die eine Sicherung des Anmeldetermins und die Ausländergleichbehandlung gewährleisten. Die in Europa allerdings noch immer bestehenden Unterschiede im nationalen Patentrecht zeigen sich bereits beim Anmeldeverfahren. Während bei fehlender Neuheit in Deutschland der Patentantrag zurückgewiesen wird, besteht in Frankreich größerer Ermessensspielraum des Patentamtes. In Belgien stellt die fehlende Neuheit dagegen kein Eintragungshindernis, sondern lediglich einen Anfechtungsgrund für Dritte dar. In Italien kommt das Patentamt der formalen Prüfungspflicht in der Praxis häufig nicht nach; in Großbritannien wird ein Antrag mit einem Formfehler zurückgewiesen, ohne daß dieser nachgebessert werden kann.

Das Patent entsteht als gewerbliches Schutzrecht schließlich mit der Eintragung in die Patentrolle, ein Verfahren, das in allen Mitgliedstaaten gleichartig ist. Unterschiede zeigen sich dagegen wiederum bei der Lizensierung: in der Bundesrepublik kann lediglich eine Alleinlizenz registriert werden, in Belgien ist jede Lizenz in das Register einzutragen.

Nach dem Maßstab des Europäischen Patentübereinkommens beträgt die Dauer des Schutzrechtes inzwischen regelmäßig 20 Jahre. Die Laufzeit beginnt in der Bundesrepublik mit dem Folgetag nach der Anmeldung, aber in Belgien beispielsweise erst mit der Erteilung des Patents durch Veröffentlichung. Die volle Länge der Schutzdauer wird allgemein jedoch nur erreicht, wenn die sich jährlich steigernden Gebühren bezahlt werden. Andernfalls erlischt das Pa-

tent mit Ablauf des bezahlten Zeitraumes. Dagegen erlischt das Patent nicht ohne weiteres, wenn es nicht benutzt wird. Vielmehr darf die Patentbehörde Zwangslizenzen vergeben, z.B. nach drei (GR) oder vier (B) Jahren. In der Bundesrepublik besteht eine solche Fristenregelung nicht.

Aus wirtschaftlicher Sicht hat das europäische Patentwesen erheblich an Bedeutung zugenommen. Dieses läßt sich aus der gewachsenen Zahl der Eintragungen bei dem Europäischen Patentamt deutlich ablesen. Mit Einführung des Europäischen Gemeinschaftspatents und den dementsprechenden Erleichterungen kann nochmals mit einem ähnlichen Wachstumsschub gerechnet werden.

#### Gebrauchsmuster

Nach dem deutschen Gebrauchsmustergesetz kann eine Erfindung geschützt werden, die sich auf Arbeitsgeräte, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon bezieht. Die Erfindung muß dem jeweiligen Einsatzzweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen und gewerblich verwertbar sein.

Dieses technische Schutzrecht, das auch als "kleines Patent" bezeichnet wird, ist nicht in allen EG-Staaten vorgesehen. Es stellt geringere Anforderungen an die Erfindungshöhe, bietet aber auch weniger Schutz. Nach dem deutschen Gebrauchsmustergesetz können anders als bei Patenten beispielsweise neue Verfahren nicht durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden. Neuerdings findet auch keine amtliche Prüfung des erfinderischen Schritts, der Neuheit und der gewerblichen Verwertbarkeit mehr statt. Ähnlich wie in anderen Ländern der EG können aber berechtigte Dritte später die Eintragung wieder löschen lassen, wenn sie nachweisen, daß die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Wegen des schnelleren Eintragungsverfahrens empfiehlt es sich oft. anstelle eines Patents zunächst ein Gebrauchsmuster zu beantragen.

Wie das Patent entsteht das Gebrauchsmuster mit der Eintragung in die Rolle für zunächst drei Jahre und ist dann nochmals um fünf Jahre verlängerbar.

Die uneinheitliche europäische Regelung zeigt sich bereits daran, daß in Großbritannien und Dänemark Gebrauchsmuster in dieser Form nicht bestehen und in Spanien erst 1986 durch das neue Patentgesetz eingeführt worden sind. Das französische Certificat d'Utilité ist als Sonderform des Patents nicht mit dem deutschen Gebrauchsmuster zu vergleichen. In den Benelux-Staaten wird keine besondere Erfindungshöhe vorausgesetzt. Auch die Schutzdauer ist natio-

nal unterschiedlich bestimmt, z.B. 5 - 15 Jahre (Benelux), 7 Jahre (GR) und 10 Jahre (I).

Eine europaweite Angleichung des Gebrauchsmusterrechts ist nicht geplant; lediglich im Rahmen der Anpassung der nationalen Rechte an das Europäische Patentübereinkommen wurden Anpassungen vorgenommen.

#### Geschmacksmuster

Das Geschmacksmuster (in D: Geschmacksmustergesetz) erfaßt neue Entwürfe in Flächenform (Muster) oder Raumform (Modelle). Voraussetzung ist, daß diese vom Urheber eigentümlich gestaltet sind. Der Unterschied zum Gebrauchsmuster liegt in dem technischen Charakter einerseits und dem ästhetischen andererseits. Aber auch für das Geschmacksmuster gelten die Anforderungen der gewerblichen Herstell- und Verwendbarkeit.

Der Schutz von Mustern und Modellen ist prinzipiell in allen Mitgliedstaaten der EG bekannt, wenn auch nicht immer in Form von Spezialgesetzen. Griechenland hat beispielsweise erst 1987 Designschutz gesondert eingeführt und Portugal ist soeben dabei, im Rahmen einer generellen Regelung zum Urheberrecht diese Gebiete mit abzudecken. Auch in anderen Staaten findet sich das im deutschen Recht bekannte Prinzip, daß für die Eintragung in die Musterrolle keine amtliche Prüfung vorausgesetzt wird. Allein die Eintragung gilt als Beweis für die Urheberschaft, die jedoch von Dritten nachträglich angefochten werden kann.

Anders als in der Bundesrepublik besteht in Großbritannien durch den Copyright, Designs and Patents Act 1988 ein Urheberrechtsschutz ohne Niederlegung und Eintragung des Modells, der kostenlos ist und 10 Jahre dauert. Nach wie vor können aber für die Dauer von 25 Jahren nach dem Designs Act 1949 Entwürfe gebührenpflichtig registriert werden. Ähnlich lange will künftig auch Portugal Geschmacksmuster schützen. Die übliche Dauer beträgt fünf Jahre, die mehrfach wiederholt werden kann (DK und Benelux 15 Jahre, D 20 Jahre). Die längste Schutzdauer gewährt Frankreich, wo sich der Geschmacksmusterschutz auf 50 Jahre ausdehnen kann.

### Urheberrecht

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Schutzrechten entsteht das Urheberrecht an einem Werk ohne besonderen formalen Rechtsakt. Der Urheber bzw. Schöpfer des Werkes erwirbt dieses Recht ähnlich wie ein Eigentumsrecht mit einer absoluten Schutzwirkung gegen jedermann. Schützenswert sind jedoch nur persönliche schöpferische Leistungen mit bestimmtem Niveau. Der Katalog derart geschützter Werke findet sich im deutschen Urheberrechtsgesetz und umfaßt solche aus Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Die Urheberrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten erfahren in den letzten Jahren zunehmende Weiterentwicklungen und gegenseitige Anpassungen. Dieses ist insbesondere durch die neuen Erfordernisse zum Schutz von Autorenrechten, Presse- und Filmrechten, neuen Medien und Computer-Software ausgelöst worden. Mit dem sogenannten Grünbuch zum Urheberrecht hat die EG das Programm festgelegt, in dem die nationalen Rechtssysteme angenähert werden sollen. Die Vorhaben beziehen sich insbesondere auf die genannten neuen Problembereiche. In den nationalen Rechtssystemen sind diese im wesentlichen bereits durch die Novellierungen der jeweiligen Urheberrechtsgesetze behandelt worden (D 1985, F 1985, NL 1985, GB 1988, E 1987), Portugal und Belgien arbeiten entsprechenden an setzesentwürfen.

Allerdings auch nach Durchführung der Reformen in den Mitgliedstaaten bestehen weiterhin nationale Unterschiede, beispielsweise bei der Dauer des Schutzrechtes. Während es sich in der Bundesrepublik auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erstreckt, beträgt die Schutzdauer in anderen Staaten nur 60 (E) oder 50 Jahre nach dem Tod (DK, F, L, B). Sonderregelungen für den Schutz von Software begrenzen diesen teilweise auf 20 (B Entwurf) oder 50 Jahre (E) nach der Erfindung.

# Schutz von Computerprogrammen und Halbleitern

Die Abdeckung des Computerschutzes durch das Urheberrecht geht auf einen Richtlinienentwurf der EG von 1988 zurück; der Prozeß der Vereinheitlichung ist in den Mitgliedstaaten jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Schutz von Halbleiterprodukten wurde dagegen 1987 durch eine in allen Mitgliedstaaten wirksame EG-Verordnung installiert; deren Prinzipien sind inzwischen in fast allen Migliedstaaten in nationale Spezialgesetze umgesetzt (D, F, NL, DK, I, E). Üblicherweise reicht für den Erwerb des Schutzrechtes die Registrierung ohne eine amtliche Prüfung der Neuheit und des erfinderischen Gehalts aus. Italien

führt jedoch eine Neuheitsprüfung durch. Als Besonderheit kann die Gestattung der Rückentwicklung von Chips durch Dritte (reverse engineering) betrachtet werden. Sie ermöglicht auch Wettbewerbern eine Analyse der geschützten Chips, um daraus neue Produkte entwickeln zu können.

Die Schutzdauer von 10 Jahren gilt für die meisten Mitgliedstaaten, in Frankreich ist sie auf drei Jahre beschränkt.

#### Marken

Der Markenschutz, der sich auf Warenzeichen und Dienstleistungsmarken erstreckt, schützt in besonderem Maße die Wertvorstellung von bestimmten Produkten. Denn nach allgemein geltenden Vorstellungen handelt es sich dabei um Kennzeichen, die im Geschäftsverkehr zur Unterscheidung im besonderen Maße eingesetzt werden. Solche Marken können aus Wörtern, Bildern oder beidem bestehen. Das spanische Recht sieht auch den Schutz dreidimensionaler Zeichen vor, das Benelux-Markenrecht auch den von Tonzeichen.

Unterschiede bestehen auch bei dem Erwerb des Markenschutzes. In der Bundesrepublik prüft das Patentamt als registerführende Behörde, ob die Marke eintragungsfähig ist. Insbesondere dürfen keine früher eingetragene Marken entgegenstehen. In den Benelux-Staaten werden auch mehrere gleichartige Marken eingetragen; die Markenrolle dient insofern lediglich dazu, die Priorität eines Zeicheninhabers gegenüber einem anderen Zeicheninhaber bei späteren Auseinandersetzungen zu beweisen.

Großbritannien, Dänemark und Griechenland können unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht registrierten Marken Schutz gewähren.

Die Übertragung einer Marke ist nach deutschem Recht nicht ohne das dazugehörige Unternehmen möglich. Auch Griechenland fordert zumindest formal die Übertragung des Goodwill. Dagegen stellen die Benelux-Staaten, Spanien und Dänemark derartige Anforderungen nicht.

Im Gegensatz zu allen anderen Schutzrechten können Marken zeitlich unbegrenzt geschützt werden. Die EG-einheitliche Grundlaufzeit von 10 Jahren ist beliebig oft wiederholbar. Falls das Zeichen jedoch nicht benutzt wird, können in einigen Ländern Dritte die Zwangslöschung verlangen. Die Benutzungsfrist beträgt zwischen drei (GR, B) und fünf Jahren (D, E). In Dänemark besteht ein solcher Benutzungszwang nicht.

Um dem großen Interesse in Europa entgegenzukommen, möglichst weiträumige Schutzrechte zu erlangen, bemüht sich die EG, eine einheitliche EG-Gemeinschaftsmarke zu schaffen. Eine neue EG-Markenverordnung ist jedoch bislang nicht verabschiedet worden; insbesondere über den Sitz des Europäischen Markenamtes und die Amtsprachen konnte bislang keine Einigkeit erzielt werden.

Eine gewisse Angleichung der Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten ist jedoch durch die Harmonisierungsrichtlinie von 1988 erreicht worden. Der Verpflichtung, diese in nationale Vorschriften bis Ende 1991 umzusetzen, sind einige der Mitgliedstaaten (E) bereits nachgekommen. Dies ist z.B. bei der Regelung zum Benutzungszwang innerhalb von fünf Jahren ablesbar.

Bereits jetzt können Unternehmen einen internationalen Markenschutz auf der Grundlage des Madrider Markenabkommens erlangen. Der gemeinsame Antrag für die gewünschten Zielländer wird über das nationale Patentamt in Zusammenarbeit mit dem Büro der OMPI in Genf bearbeitet. Wie bei dem Europäischen Patent entstehen jedoch wiederum nur nationale Schutzrechte. Außerdem können in Europa Großbritannien, Irland, Dänemark und Griechenland über dieses Verfahren nicht abgedeckt werden.

15. März 1990

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

**IMPRESSUM** 

HERAUSGEBER HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) Klaus J. Soyka

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.